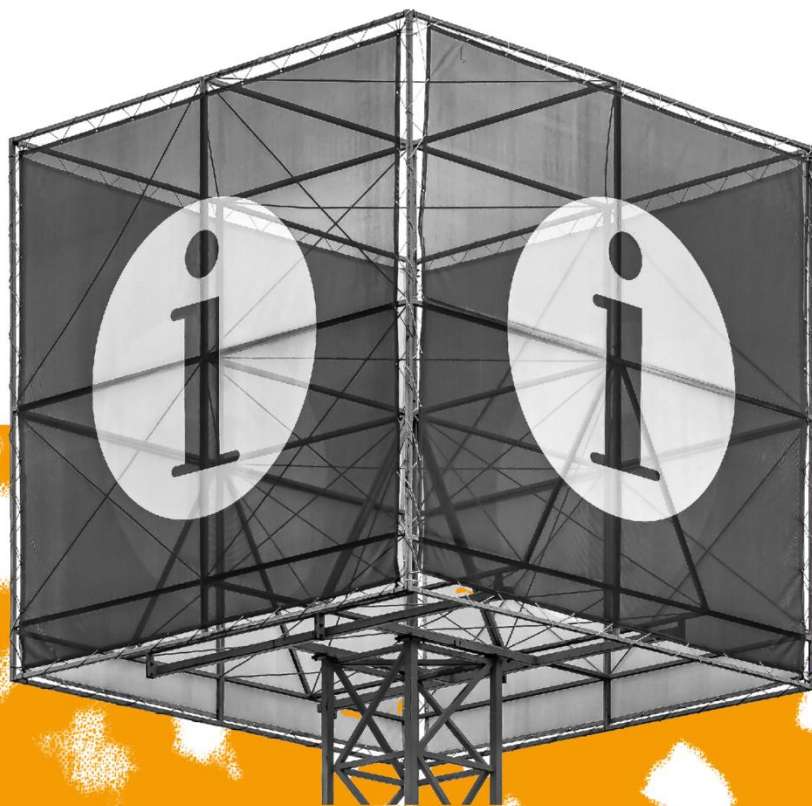


SCHNELLINFO



Februar 2026

Schnellinfo Februar 2026

Inhalt

In eigener Sache

- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im März 2026
- 40 Jahre Flüchtlingsrat NRW
- Flüchtlingsrat NRW fordert Änderungen am Leitantrag der NRW-SPD

Aus aktuellem Anlass

- BAMF setzt Zulassung zu Integrationskursen für 2026 aus
- Bundesregierung beendet Finanzierung von Schutzhäusern für gefährdete Afghaninnen
- Verlängerung der Binnengrenzkontrollen um sechs Monate

Europa

- EU beschließt neue Regeln zu „sicheren Herkunfts- und Drittstaaten“
- EU-Kommission legt Strategie zur Steuerung von Asyl und Migration bis 2031 vor
- Aktuelles zur Seenotrettung

Deutschland

- Gesetzentwurf zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren
- Kritik am Leistungsanpassungsgesetz
- Kritik an BAMF-Bericht zu Syrien
- Musterverfassungsbeschwerde zu afghanischen Aufnahmeyesagen
- Bundesregierung führt erste direkte Abschiebung nach Afghanistan durch

Nordrhein-Westfalen

- Herausforderungen bei der kommunalen Unterbringung
- Landesintegrationsrat NRW fordert Stärkung von Mehrsprachigkeit an Schulen

Rechtsprechung und Erlasse

- EuGH: Unionsrechtliche Anforderungen an „sicheren Drittstaat“
- BVerwG: Abschiebungsandrohung ins Herkunftsland trotz Schutzstatus in EU-Staat
- BVerwG: Stufenmodell zur Identitätsklärung präzisiert

- VG Aachen: Systemische Schwachstellen im belgischen Aufnahmesystem
- SG Karlsruhe: Keine Leistungskürzung wegen Fehlens bei Arbeitsgelegenheit

Zahlen und Statistik

- Aktuelle Zahlen des BAMF für Januar 2026
- Antwort der Bundesregierung auf KA zu Widerrufs- und Rücknahmeverfahren 2025
- Antwort der Bundesregierung auf KA zur Asylverfahrensdauer
- Antwort der Bundesregierung auf KA zu Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2025

Materialien

- BAMF: Migrationsbericht 2024
- FGZ: Abschlussbericht der InRa-Studie „Institutionen & Rassismus“
- UNITED Network Against Racism: Online-Verzeichnis für Antirassismus-Organisationen
- Fachbuch zu digitalen EU-Grenzsystemen und Rechtsschutz
- Alarm Phone: Analyse der zivilen Seenotrettung auf dem Mittelmeer
- MMC: Studie zu Schleusung von Migrantinnen
- Bosch Stiftung: Studie zu Teilhabe und Zugehörigkeit
- Bonn International Center for Conflict Studies: Studien zur Abschiebungspolitik
- EGMR: Jahresbericht und Rechtsprechungsübersicht 2025
- Pro Asyl: Policy Paper zu Situation im Iran
- NYT: Bericht zu Haftbedingungen in Bulgarien
- ZDF: Mythen zum Thema Flucht & Asyl
- WIR-Netzwerke: Empfehlungen zu aufenthaltsrechtlichen Reformen
- IAB: Kurzbericht zur Arbeitsmarktintegration ukrainischer Flüchtlinge
- FES: Publikation zu Abschiebungshaft
- BuMF: Diskriminierungskritische Orientierungshilfe
- NUIF: Informationen für Unternehmen zur Beschäftigung von Flüchtlingen

- IAM & DRK: Leitfaden zu Krankheit als Abschiebungshindernis
- GFF & Pro Asyl: Handreichung zu Abschiebungen aus Gemeinschaftsunterkünften
- BuMF: Flyer zum Recht auf Gesundheitsversorgung

- Filmprojekte für junge Menschen mit Fluchtgeschichte

Termine



In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im März 2026

Im März bietet der Flüchtlingsrat NRW verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-Input und -Austausch: „Bezahlkarte in NRW“, Dienstag, 10.03.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Abschiebungen von jesidischen Schutzsuchenden aus NRW“, Donnerstag, 26.03.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

40 Jahre Flüchtlingsrat NRW

Anlässlich seines 40-jährigen Bestehens informiert der Flüchtlingsrat NRW im Rahmen einer Kampagne über seine Geschichte, Arbeitsbereiche und Mitglieder; auf einer fortlaufend aktualisierten [Kampagnenseite](#) erscheinen dazu monatlich Beiträge mit Einblicken in zentrale Themenfelder und Entwicklungen aus vier Jahrzehnten Engagement.

Flüchtlingsrat NRW fordert Änderungen am Leitantrag der NRW-SPD

Der Flüchtlingsrat NRW hat anlässlich des von der nordrhein-westfälischen SPD am 26.01.2026 vorgestellten [Leitantrags](#) „NRW, jetzt erst gerecht“ ein [Schreiben](#) vom 11.02.2026 mit Forderungen an den SPD-Landesvorstand und die Landtagsfraktion veröffentlicht. Darin fordert der Flüchtlingsrat NRW eine grundlegende Überarbeitung des Leitantrags und wirbt für eine stärker menschenrechtsbasierte Ausrichtung der Landespolitik, etwa durch Dezentralisierung, frühzeitige Integration und die Stärkung kommunaler Unterstützungsstrukturen. Gleichzeitig ruft der Flüchtlingsrat NRW Engagierte aus Initiativen, Vereinen und Ehrenamt dazu auf, die Forderungen zu unterstützen und sich an SPD-Mandatsträgerinnen auf kommunaler Ebene sowie an Ortsvereine oder Landtagsabgeordnete zu wenden. Das Schreiben des Flüchtlingsrats NRW steht sowohl als [PDF](#)- als auch als [Word](#)-Dokument zur Verfügung und kann als Vorlage für eigene Stellungnahmen genutzt werden.

Aus aktuellem Anlass

BAMF setzt Zulassung zu Integrationskursen für 2026 aus

Wie aus dem [Trägerrundschreiben](#) Integrationskurse 02/26 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 09.02.2026 hervorgeht, werden im laufenden Haushaltsjahr vorläufig keine neuen Zulassungen für die freiwillige Teilnahme an Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG mehr erteilt. Nach Angaben des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des BAMF betrifft der Zulassungsstopp insbesondere Asylsuchende, Geduldete, Personen aus der Ukraine sowie EU-Bürgerin-

nen. BMI und BAMF begründen die Aussetzung damit, dass die Ausgaben für Integrationskurse stärker an das vorhandene Budget angepasst werden sollen, um deren Finanzierung langfristig zu sichern. Bereits erteilte Zulassungen würden jedoch ihre Gültigkeit behalten. Eine Teilnahme als Selbstzahlende bleibe möglich; zudem verweist das BAMF auf digitale Selbstlernangebote. Einer [Anlage](#) zum Rundschreiben sind weitere Details mit Umsetzungshinweisen zu entnehmen. Wie aus seiner [Antwort](#) vom 28.01.2026 auf eine Schriftliche Frage der Grünen-Bundestagsabgeordneten Filiz Polat (Arbeits-Nr. 1/297) hervorgeht, rechnet das

Bundesministerium des Innern (BMI) für das Haushaltsjahr 2026 mit insgesamt ca. 314.300 potenziellen Integrationskursteilnehmerinnen, davon etwa 129.500 Personen, die einen Zulassungsantrag beim BAMF stellen und rund 184.800 Personen, die durch andere Stellen zur Teilnahme berechtigt werden. Das BMI weist darauf hin, dass regelmäßig erst im Nachhinein festgestellt werden könne, aufgrund welcher Rechtsgrundlage bzw. Aufenthaltstitel die Erteilung der Teilnahmeberechtigung erfolgt, da viele Teilnehmende aufgrund mehrerer Aufenthaltstitel oder Zugangswege mehrfach berechtigt sein könnten. Mit [Pressemitteilung](#) vom 12.02.2026 hat der Deutsche Volkshochschul-Verband (DVV) die vom BMI angekündigte Einschränkung des Zugangs zu Integrationskursen deutlich kritisiert. Aus Sicht des Verbandes ist der Ausschluss freiwilliger Teilnehmender, die aus eigener Motivation Deutsch lernen wollten, integrationspolitisch kontraproduktiv. Sprachkenntnisse seien eine zentrale Voraussetzung für Arbeitsmarktintegration und Fachkräftegewinnung. Der DVV warnt zudem vor erheblichen praktischen Folgen für das Sprachförderprogramm: Da freiwillige Teilnehmende bislang einen großen Anteil der Kurse ausmachten, könnten vielerorts Mindestteilnehmerinnenzahlen nicht mehr erreicht werden. Es drohten daher Kursausfälle sowie längere Wartezeiten für verpflichtete Teilnehmende. Gleichzeitig sehe sich die Bildungsinfrastruktur unter Druck – etwa durch fehlende Planungssicherheit für Lehrkräfte, finanzielle Belastungen für Volkshochschulen und Kommunen durch bereits angemietete, jedoch durch die Kursabsagen ungenutzte Räume. Die Tagesschau berichtete in einem [Artikel](#) vom 12.02.2026, dass Kritik auch aus Regierungsreihen komme. So hätten Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas (SPD) und die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Natalie Pawlik, auf die Bedeutung des Spracherwerbs für gesellschaftliche Teilhabe und Arbeitsmarktintegration hingewiesen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich mit [Schreiben](#) vom 11.02.2026 an

den Präsidenten des BAMF gewandt und u.a. bemängelt, dass der Zulassungsstopp Integrationschancen gefährde, langfristig das Kursangebot, insbesondere im ländlichen Raum, verschlechtere und zu höheren kommunalen Ausgaben führen könne. Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher, den Zugang zu Integrationskursen nicht kurzfristig einzuschränken, sondern im Zuge einer umfassenden Reform strukturell zu klären. Mit [Pressemitteilung](#) vom 18.02.2026 informierte das BAMF über einen ab November 2026 geplanten Ausbau der Erstorientierungskurse, in denen in rund 300 Unterrichtsstunden grundlegende Sprachkenntnisse sowie alltagsbezogene Orientierung vermittelt werden und die sich insbesondere an Asylsuchende im laufenden Verfahren richten. Das Angebot solle mit Mitteln aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union um etwa 60 % erweitert werden. Dafür stünden bis 2029 insgesamt rund 134 Millionen Euro zur Verfügung. Nach Angaben des BAMF sollen Erstorientierungskurse künftig vor allem auf Asylsuchende mit offener Bleibeperspektive ausgerichtet sein, während Integrationskurse vermehrt Personen mit dauerhafter Bleibeperspektive vorbehalten werden sollen. BAMF-Präsident Dr. Hans-Eckhard Sommer betonte, dass damit „maßgeschneiderte Integrationsangebote“ für unterschiedliche Zielgruppen geschaffen werden sollen und trotz Neuausrichtung niemand ohne Sprachförderung bleibe. (Anmerkung der Redaktion: Die vom BAMF dargestellte Differenzierung zwischen Erstorientierungskursen für Asylsuchende mit offener und Integrationskursen für Personen mit dauerhafter Bleibeperspektive orientiert sich an Art. 18 der [Aufnahmerichtlinie](#) RL (EU) 2024/1346 im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Danach sollen Mitgliedstaaten Antragstellenden Zugang zu Sprach-, Orientierungs- oder Qualifizierungsangeboten ermöglichen, wobei die konkrete Ausgestaltung der Programme im nationalen Ermessen bleibt. Verfügen Antragsstellende über ausreichende Mittel, können die Mitgliedstaaten auch

von ihnen verlangen, dass sie die Kosten der Kurse selbst tragen oder einen Beitrag dazu leisten.)

Bundesregierung beendet Finanzierung von Schutzhäusern für gefährdete Afghaninnen

Wie die Tagesschau in einem [Artikel](#) vom 17.02.2026 berichtete, habe Deutschland die Unterstützung für afghanische Schutzsuchende in Gäste- und Schutzhäusern in Afghanistan und Pakistan beendet. Dadurch müssten Hunderte Menschen ihre bisherigen Unterkünfte verlassen, darunter vor allem afghanische Staatsangehörige aus der Menschenrechtsliste und dem Überbrückungsprogramm, deren Aufnahmezusagen das BMI im November 2025 aufgehoben habe. Wie das BMI erklärt habe, seien die Zusagen seiner Meinung nach rechtlich nicht verbindlich gewesen; die Finanzierung der Unterbringung durch die Bundesregierung sei daher zuletzt nur noch auf freiwilliger und zeitlich befristeter Grundlage erfolgt und nun ausgelaufen. Betroffene schildern laut Tagesschau große Unsicherheit und die Sorge vor Repressionen durch die Taliban. Ein Teil der Familien befinde sich weiterhin in Pakistan, sei jedoch von Abschiebungen nach Afghanistan bedroht; Personen, die bereits in Kabul in von Deutschland finanzierten Gästehäusern untergebracht gewesen seien, stehen nach eigenen Angaben nun ohne Begleitung oder sicheren Zufluchtsort da. Kritik kommt der Tagesschau zufolge u.a. von der Initiative Kabul Luftbrücke, die mit Blick auf Betroffene in Kabul fordere, dass die Bundesregierung zumindest während der laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Überprüfung aufgehobener Aufnahmezusagen eine sichere Unterbringung gewährleisten müsse.

ern untergebracht gewesen seien, stehen nach eigenen Angaben nun ohne Begleitung oder sicheren Zufluchtsort da. Kritik kommt der Tagesschau zufolge u.a. von der Initiative Kabul Luftbrücke, die mit Blick auf Betroffene in Kabul fordere, dass die Bundesregierung zumindest während der laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Überprüfung aufgehobener Aufnahmezusagen eine sichere Unterbringung gewährleisten müsse.

Verlängerung der Binnengrenzkontrollen um sechs Monate

Laut einer [Meldung](#) auf der Webseite des Bundesinnenministeriums (BMI) vom 16.02.2026 hat Bundesinnenminister Alexander Dobrindt entschieden, die vorübergehenden Binnengrenzkontrollen über den 15.03.2026 hinaus um weitere sechs Monate zu verlängern. Ziel der Maßnahme ist laut BMI die langfristige Sicherung der politischen und gesellschaftlichen Stabilität in Deutschland sowie die Bekämpfung von Schlepperkriminalität. Die entsprechende Notifizierung werde an die Europäische Kommission übermittelt, da systematische Kontrollen an den Binnengrenzen im Schengen-Raum grundsätzlich nicht vorgesehen seien und daher eine formelle Einbindung der Kommission erforderlich sei.

Europa

EU beschließt neue Regeln zu „sicheren Herkunfts- und Drittstaaten“

Laut eigener [Pressemitteilung](#) des Rates der Europäischen Union vom 23.02.2026 hat dieser am selben Tag die erste EU-weite Liste „sicherer Herkunftsstaaten“ sowie das überarbeitete Konzept des „sicheren Drittstaats“ offiziell angenommen. Zuvor hatte das Europäische Parlament am 10.02.2026 entsprechende Änderungen an den EU-Asylverfahrensregeln beschlossen, wie aus einer [Pressemitteilung](#) desselben Tages hervorgeht. Ziel der Reformen ist eine Beschleunigung und stärkere Vereinheitlichung der Asylverfahren innerhalb der

Europäischen Union. Aufgrund einer erstmalig eingeführten EU-weiten Liste „sicherer Herkunftstaaten“ würden künftig Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Kosovo, Indien, Marokko und Tunesien in allen Mitgliedstaaten als „sicher“ gelten. Zudem würden EU-Beitrittskandidatenstaaten grundsätzlich als „sicher“ eingestuft, sofern keine entgegenstehenden Umstände vorliegen. Die überarbeiteten Regeln zum Konzept des „sicheren Drittstaats“ sähen vor, dass Mitgliedstaaten Asylanträge als unzulässig einstufen können, wenn eines von drei Kriterien erfüllt ist: Antragstellende sind über einen Staat eingereist und hätten dort Schutz beantragen können, es besteht eine Verbindung zum „sicheren

Drittstaat“ – etwa durch Familienangehörige, einen früheren Aufenthalt oder sprachliche und kulturelle Bindungen – oder es liegt ein Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und dem Drittstaat vor. Voraussetzung bleibt jedoch, dass der betreffende Drittstaat sich verpflichtet, Schutzanträge inhaltlich zu prüfen. Nach Angaben des Rates treten die beschlossenen Änderungen mit Ausnahme bestimmter Vorschriften, die vorgezogen werden können, am 12.06.2026 in Kraft. Mit [Pressemitteilung](#) vom 10.02.2026 warnte Pro Asyl, dass durch die Beschlüsse individuelle Einzelfallprüfungen geschwächt und mehr Asylanträge im beschleunigten Verfahren abgelehnt werden könnten. Kritisch bewertet die Organisation insbesondere die Aufnahme von Ägypten, Tunesien und Marokko in die Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ trotz dokumentierter Menschenrechtsprobleme sowie die grundsätzliche Einstufung von EU-Beitrittskandidatinnen als „sicher“. Zudem werde durch die überarbeiteten Regeln zum Konzept des „sicheren Drittstaats“ das bisher gültige Verbindungselement effektiv ausgehebelt, indem zwei neue Kriterien eingeführt werden: Durchreise und Abkommen eines EU-Mitgliedstaats mit einem Drittstaat würden nun reichen, um eine Verbindung zu begründen. Mit gemeinsamer [Erklärung](#) vom 10.02.2026 haben insgesamt 39 Menschenrechtsorganisationen, darunter Pro Asyl, Médecins Sans Frontières und Sea-Watch, die geplante Aufnahme Tunesiens in eine EU-weite Liste „sicherer Herkunftsstaaten“ kritisiert. Zur Begründung verweisen die Unterzeichnenden auf die aufgrund der antidemokratischen Umgestaltung des tunesischen Staates durch den Präsidenten Kais Saïed verschlechterte Menschenrechtssituation, insbesondere auf Einschränkungen politischer Freiheiten, Repressionen gegen Opposition und Zivilgesellschaft sowie Gewalt gegen Migrantinnen. Daher sei die Einstufung nicht mit den unionsrechtlichen Kriterien vereinbar, laut derer u.a. generell und durchgängig keine Verfolgung, keine Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bestehen dürfe und die

Rechtsstaatlichkeit geachtet sowie die Grundrechte wirksam geschützt werden müssten.

EU-Kommission legt Strategie zur Steuerung von Asyl und Migration bis 2031 vor

Die Europäische Kommission hat am 29.01.2026 die „[Europäische Strategie](#) zur Steuerung von Asyl und Migration“ (COM(2026) 45) verabschiedet. Das Dokument soll als operative Grundlage für die Umsetzung des Migrations- und Asylpakets dienen und legt die strategische Ausrichtung der EU bis 2031 fest. Zentrale Elemente sind demnach die Umsetzung der neuen Grenz- und Asylverfahren ab Juni 2026, eine stärkere Ausrichtung auf Rückkehrpolitik sowie der Solidaritätsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten. Vorgesehen ist, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei Abschiebungen stärker an außenpolitische Instrumente der EU zu koppeln, so insbesondere die Visapolitik, Handelspräferenzen und finanzielle Kooperation als Anreize oder Druckmittel zu nutzen, um sie zu einer besseren Zusammenarbeit bei der Rücknahme eigener Staatsangehöriger zu bewegen. Zudem möchte die EU-Kommission die Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten entlang der Migrationsrouten ausbauen, u.a. zur Bekämpfung von Schleusungskriminalität und zur Steuerung „irregulärer Migration“. Gleichzeitig betont sie die Wahrung internationaler Schutzstandards sowie die Bedeutung rechtsstaatlicher Verfahren. Die EU-Kommission möchte legale Zugangswege, insbesondere im Bereich Arbeits- und Fachkräftemigration, stärken. Weitere Schwerpunkte sind die Digitalisierung von Verfahren, der Einsatz neuer Technologien sowie der Ausbau gemeinsamer IT-Systeme im europäischen Asyl- und Migrationsmanagement.

Aktuelles zur Seenotrettung

Das Handelsblatt berichtete mit [Artikel](#) vom 04.02.2026 über ein Schiffsunglück vor der griechischen Insel Chios, bei dem nach Angaben der griechischen Küstenwache mindestens 15 Menschen ums Leben gekommen und 24 weitere teils schwer verletzt worden seien, darunter mehrere Kinder. Dem Handelsblatt zufolge ist ein Schnellboot mit

Migrantinnen aus der Türkei kommend mit einem Patrouillenboot der Küstenwache kollidiert und anschließend gekentert. Wie die Küstenwache mitgeteilt habe, habe die Besatzung des Patrouillenboots den Steuermann des Schnellbootes vor der Kollision vergeblich zum Anhalten aufgefordert. Im Rahmen einer [Pressemitteilung](#) von Pro Asyl vom 04.02.2026 äußerte deren Geschäftsführer Karl Kopp, dass das Unglück nach Angaben der griechische Partnerorganisation Refugee Support Aegean (RSA) möglicherweise im Zusammenhang mit einem Abfangmanöver der griechischen Küstenwache stehen könnte und fordert eine unabhängige und umfassende Untersuchung der Ereignisse. Kopp wies darauf hin, dass Griechenland in der Vergangenheit bereits mehrfach vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen vergleichbarer Vorfälle verurteilt worden sei.

Wie das Migazin in einem [Artikel](#) vom 15.02.2026 berichtete, hätten italienische Behörden das deutsche Seenotrettungsschiff „Humanity 1“ nach einer Rettungsmission festgesetzt und eine Geldstrafe von 10.000 Euro verhängt. Das Schiff dürfe für 60 Tage den Hafen Trapani auf Sizilien nicht verlassen. Die italienischen Behörden hätten als Begründung angeführt, dass die Besatzung die Kommunikation mit der libyschen Rettungsleitstelle verweigert habe. Nach Angaben von SOS Humanity hätten mehrere Seenotrettungsorganisationen, darunter auch die „Humanity 1“, die operative Kommunikation mit libyschen Behörden ausgesetzt, nachdem

die libysche Küstenwache das Rettungsschiff „Ocean Viking“ nach Angaben der Betreiberorganisation SOS Méditerranée beschossen und beschädigt habe. Es handelt sich laut Migazin um die zweite Festsetzung der „Humanity 1“ innerhalb weniger Monate; bereits im Dezember 2025 sei das Schiff zeitweise blockiert worden. Aus den gleichen Gründen sei die „Sea-Watch 5“ im Januar 2026 von den italienischen Behörden festgesetzt worden. SOS Humanity sehe darin eine Verschärfung des Vorgehens der italienischen Regierung gegenüber privaten Seenotrettungsorganisationen und verweise auf politische Pläne, Einsätze im Mittelmeer weiter einzuschränken.

Der Standard berichtete in einem [Artikel](#) vom 18.02.2026, dass ein Gericht in Palermo entschieden habe, dass der italienische Staat der Seenotrettungsorganisation Sea-Watch mehr als 76.000 Euro Schadenersatz wegen unrechtmäßiger Festsetzung für eine Dauer von fast sechs Monaten zahlen muss. Die Kapitänin der „Sea-Watch 3“ sei im Jahr 2019 trotz Einlaufverbots mit geretteten Migrantinnen in den Hafen von Lampedusa eingelaufen. Nach Auffassung des Gerichts hätte die Beschlagnahme früher aufgehoben werden müssen. Der Organisation seien Kosten etwa für Hafengebühren, Treibstoff und Rechtsbeistand entstanden, die nun vom italienischen Staat ersetzt werden müssten.

Deutschland

Gesetzentwurf zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren

Am 02.02.2026 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen [Referentenentwurf](#) für ein Siebtes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (7. VwGOÄndG) veröffentlicht. Ein zentrales Ziel der geplanten Reform ist die Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren, insbesondere auch im Asyl- und Aufenthaltsrecht. Nach Darstellung des Ministeriums sollen Verfahren effizienter

gestaltet werden, um die Dauer asyl- und migrationsrechtlicher Gerichtsverfahren zu verkürzen und so auch schneller Rechtssicherheit für Betroffene zu schaffen. Beispielsweise soll § 74 AsylG künftig stärker auf die Einhaltung der Klagefrist und die Begrenzung verspäteten Vorbringens ausgerichtet werden. Nach der bisherigen Regelung in § 74 Abs. 3 AsylG konnten neue Tatsachen oder Argumente auch später noch berücksichtigt werden, wenn dies aus Sicht des Gerichts sachgerecht erschien. Diese

Öffnung soll laut Entwurf entfallen. Künftig könnten verspätete Angaben grundsätzlich leichter zurückgewiesen werden, wenn sie erst nach Ablauf der Klagefrist eingebracht werden.

Kritik am Leistungsanpassungsgesetz

Am 23.02.2026 fand die Expertinnen-Anhörung zum [Entwurf](#) eines Leistungsrechtsanpassungsgesetzes im Bundestagsausschuss „Arbeit und Soziales“ statt. Wie einem [Beitrag](#) auf der Webseite des Deutschen Bundestags vom gleichen Tag zu entnehmen ist, kritisierten mehrere Sozialverbände den geplanten Rechtskreiswechsel von Flüchtlingen mit vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG vom SGB II in das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) deutlich. So hätten der Deutsche Caritasverband und der Deutsche Gewerkschaftsbund vor negativen Folgen für die Arbeitsmarktintegration gewarnt, wenn künftig die Zuständigkeit nicht mehr bei den Jobcentern, sondern bei den Arbeitsagenturen liege. Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband habe auf eine Vielzahl an Benachteiligungen, die aus der Anwendung des AsylbLG folgen, u.a. niedrigere Leistungssätze und eine eingeschränkte Gesundheitsversorgung, hingewiesen und verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Der Deutsche Städtetag habe auf drohende Mehrkosten und steigenden Verwaltungsaufwand für Kommunen verwiesen. Die Bundesagentur für Arbeit und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberinnenverbände hätten sich aus verwaltungsökonomischen Gründen dafür ausgesprochen, einen Rechtskreiswechsel erst ab Inkrafttreten des Gesetzes und nicht rückwirkend ab dem 01.04.2025 vorzunehmen. Zustimmung zum Gesetzentwurf sei hingegen vom Deutschen Landkreistag sowie vom Deutschen Städte- und Gemeindebund gekommen, die eine dadurch entstehende klarere Systematik begrüßt, zugleich aber eine finanzielle Kompensation durch den Bund sowie praktikable Umsetzungsregelungen gefordert hätten. Der Sozialwissenschaftler Dr. Moritz Marbach (University College London) habe den Entwurf

aus wissenschaftlicher Perspektive als integrationspolitisch kontraproduktiv und fiskalisch nachteilig bezeichnet. Neben dem Gesetzentwurf seien auch Anträge von Oppositionsfractionen beraten worden, die von einer vollständigen Beendigung des Bürgergeldbezugs für ukrainische Flüchtlinge bis hin zu einem Verbleib in der Grundsicherung reichen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie ein Video der Anhörung sind auf der [Webseite](#) des Deutschen Bundestags abrufbar. In seiner [Stellungnahme](#) vom 30.01.2026 hat auch der Bundesrat Kritik am Entwurf des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes geäußert. Nach Auffassung der Länder würde der Rechtskreiswechsel bestehende Integrationsstrukturen unterbrechen und durch die Verlagerung der Zuständigkeit von den Jobcentern auf kommunale Leistungsbehörden zusätzliche Verwaltungsverfahren sowie erhebliche Mehrkosten auslösen, ohne dass eine vollständige Kostenerstattung durch den Bund verbindlich geregelt sei. Der Bundesrat lehnt zudem die vorgesehenen Erwerbsobliegenheiten und die Verpflichtung zu Arbeitsgelegenheiten (AGHen) nach § 5 AsylbLG bei mangelndem Bemühen um eine Erwerbstätigkeit ab. Diese Sanktion sei ungeeignet, da AGHen nicht auf reguläre Arbeitsmarktintegration ausgerichtet seien, sie zugleich aber umfangreiche Prüf- und Sanktionsverfahren bei den Leistungsbehörden auslösen würden. Ebenfalls kritisch bewertet er mögliche Versorgungslücken bei medizinischen Behandlungen infolge des Systemwechsels sowie ungeklärte Übergangsfragen bei laufenden Leistungsfällen und sogenannten Misch-Bedarfsgemeinschaften (Haushalte, in denen Mitglieder Leistungen nach unterschiedlichen Gesetzen wie SGB II und AsylbLG beziehen). Der Bundesrat fordert daher eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs. Die Bundesregierung hat am 11.02.2026 eine [Gegenäußerung](#) zur Stellungnahme des Bundesrates veröffentlicht. Darin weist sie zentrale Kritikpunkte der Länder zurück. Sie hält am geplanten Rechtskreiswechsel fest und betont, dass Flüchtlinge aus der Ukraine auch künftig sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt hätten

sowie über eine Verpflichtung durch die Leistungsbehörden Zugang zu Integrationskursen bekommen könnten. Verpflichtungen zu Eigenbemühungen um Erwerbstätigkeit sind aus Sicht der Bundesregierung notwendig, um die Arbeitsmarktintegration zu fördern und als Sanktion verpflichtende Arbeitsgelegenheiten, um die Erfüllung der Mitwirkungspflichten sicherzustellen. Über eine mögliche finanzielle Entlastung der Länder beim AsylbLG soll im weiteren Verfahren verhandelt werden. Am 19.02.2026 veröffentlichten Handicap International e. V. und die WIR-Netzwerke – ein Programm zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen – gemeinsame [Empfehlungen](#) zum Leistungsrechtsanpassungsgesetz. Sie sprechen sich gegen den Systemwechsel aus, fordern die Sicherstellung behinderungsspezifischer Leistungen sowie klare Übergangsregelungen zur Vermeidung von Leistungsunterbrechungen und plädieren für den Erhalt bestehender Integrationsstrukturen, insbesondere der Zuständigkeit der Jobcenter.

Kritik an BAMF-Bericht zu Syrien

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat im Januar 2026 seinen [Entscheiderbrief](#) zu Syrien veröffentlicht, der u.a. aktuelle Rechtsprechungen sowie länderkundliche Informationen enthält. Aus dem Bericht geht hervor, dass das BAMF derzeit keine Gruppenverfolgung von Alawitinnen in Syrien annimmt. An dieser Einschätzung hat die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) mit [Pressemitteilung](#) vom 05.02.2026 scharfe Kritik geübt und einen bundesweiten Abschiebungsstopp für Alawitinnen sowie weitere syrische Minderheiten gefordert. Nach Auffassung der Organisation berücksichtigt der BAMF-Bericht Hinweise auf gezielte Gewalt gegen Minderheiten nicht ausreichend. Weiter beanstandet die GfbV, dass sich das BAMF bei Angaben zu Opferzahlen im Rahmen der Angriffe auf die alawitische Gemeinschaft in Syrien im März 2025 durch der Regierung nahestehende Milizen auf eine von den neuen Machthaberinnen eingesetzte Untersuchungskommission beziehe, die von 1.426 getöteten Personen

im Zusammenhang mit den Angriffen im Jahr 2025 ausgehe. Die Organisation hält diese Zahlen für nicht unabhängig erhoben und verweist auf eigene Schätzungen sowie Berichte anderer Quellen, nach denen 30.000 bis 60.000 Alawitinnen getötet, verletzt, gefangen genommen oder vertrieben worden seien. Sie fordert daher eine unabhängige Untersuchung der Vorfälle.

Musterverfassungsbeschwerde zu afghanischen Aufnahmezusagen

Vor dem Hintergrund der Rücknahme von Aufnahmezusagen nach § 22 Satz 2 AufenthG für rund 640 Personen aus der sogenannten Menschenrechtsliste und dem Überbrückungsprogramm sowie teilweise auch für Ortskräfte durch das Bundesministerium des Innern (BMI) am 08.12.2025 und der damit verbundenen Ablehnung entsprechender Visaanträge haben die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) und die Initiative Kabul Luftbrücke eine [Musterverfassungsbeschwerde](#) (Stand: 12.02.2026) veröffentlicht, um afghanische Schutzsuchende aus deutschen Aufnahmeprogrammen bei rechtlichen Schritten vor dem Bundesverfassungsgericht zu unterstützen. Die Musterverfassungsbeschwerde sei für Verfahren vorgesehen, in denen afghanische Schutzsuchende nach erfolglosen Eilanträgen vor dem Verwaltungsgericht Berlin und dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gegen die Ablehnung ihrer Visa vorgehen wollen. Bislang habe das OVG Aufnahmeerklärungen als politisch geprägte, rechtlich unverbindliche Entscheidungen eingeordnet. Eine verfassungsgerichtliche Prüfung solle klären, ob durch die Rücknahme der Zusagen Grund- und Menschenrechte der Betroffenen verletzt sind. Neben dem Mustertext stellen GFF und Kabul Luftbrücke [Hinweise](#) zum Vorgehen bereit, etwa zu Fristen, zur Einreichung von eidesstattlichen Versicherungen und zur möglichen Anhörungsrüge.

Bundesregierung führt erste direkte Abschiebung nach Afghanistan durch

Die Tagesschau berichtete mit [Artikel](#) vom 26.02.2026, dass am gleichen Tag 20 afghanische

Staatsangehörige per Charterflug von Leipzig nach Kabul abgeschoben worden seien. Dabei habe es sich um die erste direkte Abschiebung nach Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 gehandelt. Vormalig hätten entsprechende Abschiebungen nur unter Vermittlung Ka-

tars stattgefunden. Grundlage für dieses neue Vorgehen sei nach Angaben des Bundesinnenministeriums eine Vereinbarung mit den Taliban. Diese schaffe laut Bundesinnenminister Alexander Dobrindt eine verlässliche Basis für „direkte und dauerhafte Abschiebungen“ nach Afghanistan.

Nordrhein-Westfalen

Herausforderungen bei der kommunalen Unterbringung

Im Rahmen seiner [Umfragereihe](#) „Im Fokus“ hatte der Flüchtlingsrat NRW im November 2025 kommunale Unterbringungsstrukturen untersucht. Die Rückmeldungen zeigen ein heterogenes Bild: Zwar würden viele Kommunen eine stärkere dezentrale Unterbringung verfolgen, häufig jedoch ohne verbindlich verschriftlichte Konzepte. Andere Kommunen berichteten, dass Unterbringungsstandards in der Praxis nicht immer konsequent umgesetzt würden, insbesondere mit Blick auf die Bedürfnisse vulnerabler Gruppen oder ausreichende Betreuungsangebote. Zudem werde die Auszugsberechtigung aus Gemeinschaftsunterkünften vielfach an eine unklare „Bleibperspektive“ geknüpft; Unterstützung bei der Wohnungssuche sei uneinheitlich ausgestaltet. Aktuelle Entwicklungen in einzelnen Städten NRWs untermauern diese strukturellen Herausforderungen: Wie RP Online in einem [Artikel](#) vom 09.02.2026 berichtete, plane die Stadtverwaltung Grevenbroich, mehrere bestehende Unterkünfte langfristig zu sichern. Die containerbasierten Modulunterkünfte würden laut Stadt jährlich rund 891.000 Euro kosten, einschließlich etwa 710.000 Euro Miete und 120.000 Euro Energiekosten. Parallel sei ein Festbau mit Einzelwohnungen vorgesehen, der aufgrund geringerer jährlicher Abschreibungskosten gegenüber den dauerhaft anfallenden Miet- und Betriebskosten der Raummodulanlagen langfristig wirtschaftlicher sein soll und zudem besser für eine längere Aufenthaltsdauer geeignet sei. Eine abschließende politische Entscheidung bezüglich

dieser Vorhaben sei bislang nicht getroffen worden; im Sozialausschuss seien zunächst weiterer Beratungsbedarf angemeldet worden. Der Kölner Spendenkonvoi e.V. hat mit einer [Pressemitteilung](#) vom 19.02.2026 auf gravierende Missstände in der kommunalen Notunterkunft für geflüchtete Menschen in Köln-Zollstock aufmerksam gemacht. Auf Grundlage von Gesprächen mit Bewohnerinnen, ehemaligen Mitarbeiterinnen sowie eigenen Eindrücken vor Ort kritisiert der Verein insbesondere eine Überbelegung, unzureichend ausgestattete Sanitärbereiche, fehlende Privatsphäre, häufig wechselndes Sicherheitspersonal sowie unklare Beschwerdestrukturen und personelle Engpässe in der Sozialbetreuung; diese Mängel führen nach Darstellung des Vereins zu gesundheitlichen und psychischen Belastungen, würden Integrationsprozesse erschweren und Unsicherheit sowie Perspektivlosigkeit verstärken. Der Kölner Spendenkonvoi fordert daher von der Stadt Köln u.a. schnellere Übergänge in reguläre Wohnverhältnisse, verbindliche Belegungsobergrenzen, mehr qualifiziertes Personal, frühzeitige Benachrichtigung der Bewohnerinnen über geplante Umzüge in andere Unterkünfte oder reguläre Wohnverhältnisse unter Angabe von Gründen, ein deeskalationsorientiertes Sicherheitskonzept sowie unabhängige Qualitätskontrollen der Unterkunft.

Landesintegrationsrat NRW fordert Stärkung von Mehrsprachigkeit an Schulen

Der Landesintegrationsrat NRW hat in einer [Pressemitteilung](#) vom 20.02.2026 anlässlich des Internationalen Tags der Muttersprache die Bedeutung

von Mehrsprachigkeit für Bildung und gesellschaftliche Teilhabe hervorgehoben. Mehrsprachigkeit sei die Lebensrealität vieler Menschen und müsse stärker im Bildungssystem berücksichtigt werden. Das Schulsystem sei noch immer stark auf Einsprachigkeit ausgerichtet und vorhandene Mehrsprachigkeit werde zu wenig berücksichtigt. Daher begrüßt der Landesintegrationsrat einen

Antrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 01.07.2025 zur Stärkung der Mehrsprachigkeit an Schulen, fordert jedoch gleichzeitig konkrete Maßnahmen wie den Ausbau herkunftssprachlichen Unterrichts, bessere Lehrkräftequalifizierung, verpflichtende Fortbildungen und mehrsprachige Unterrichtsmodelle.

Rechtsprechung und Erlasse

EuGH: Unionsrechtliche Anforderungen an „sicheren Drittstaat“

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit **Urteil** vom 05.02.2026 in der Rechtssache C-718/24 in einem Vorabentscheidungsverfahren die unionsrechtlichen Anforderungen an die Anwendung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“ nach der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU konkretisiert. Hintergrund des Verfahrens war der Fall einer unbegleiteten minderjährigen syrischen Staatsangehörigen, deren Asylantrag die zuständige Behörde in Bulgarien abgelehnt hatte, weil die Antragstellerin sich dort zuvor in der Türkei aufgehalten hatte und Familienangehörige dort lebten und die Türkei als „sicherer Drittstaat“, in den die Antragstellerin abgeschoben werden könne, zu betrachten sei. Das vorlegende Verwaltungsgericht Sofia-Stadt wollte vom EuGH insbesondere wissen, ob ein Asylantrag auch dann als unzulässig abgelehnt werden darf, wenn eigentlich Schutzbedarf besteht, welche Voraussetzungen für eine ausreichende Verbindung zu einem „sicheren Drittstaat“ erfüllt sein müssen und in welchem Umfang Gerichte solche Entscheidungen überprüfen müssen. Der EuGH stellte klar, dass das Konzept des „sicheren Drittstaats“ einen eigenständigen Unzulässigkeitsgrund im Sinne von Art. 33 Abs. 2 Buchst. c i.V.m. Art. 38 der Richtlinie 2013/32/EU darstellt. Danach kann ein Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig behandeln, ohne eine inhaltliche Prüfung des Schutzanspruchs vorzunehmen, sofern ein Drittstaat als „sicherer Drittstaat“ angesehen werden kann, eine

hinreichende Verbindung der antragstellenden Person zu diesem Staat besteht und die unionsrechtlichen Verfahrensgarantien – insbesondere eine individuelle Prüfung und effektiver Rechtsschutz – gewahrt sind. Zudem müssen die Mitgliedstaaten im nationalen Recht Kriterien festlegen, wann eine ausreichende Verbindung zwischen Antragstellerin und Drittstaat besteht, etwa über Aufenthaltsdauer oder familiäre Beziehungen. Eine bloße Durchreise reicht dafür grundsätzlich nicht aus. Weiter entschied der EuGH, dass Asylbehörden das Konzept des „sicheren Drittstaats“ auf der Grundlage von Informationen aus öffentlich zugänglichen Informationen und einer Entscheidung der Exekutive, mit der im Einklang mit dem nationalen Recht eine Liste „sicherer Drittstaaten“ erstellt wird, anwenden können, gleichzeitig aber eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist. Antragstellende müssen die Möglichkeit haben, sowohl die Sicherheit des Drittstaats als auch die angenommene Verbindung zu bestreiten. Der EuGH betont zudem, dass Gerichte nicht nur die Entscheidung der Behörde nachvollziehen, sondern selbst prüfen müssen, ob die Voraussetzungen eines „sicheren Drittstaats“ wirklich vorliegen. Diese umfassende Kontrolle ergibt sich unmittelbar aus den unionsrechtlichen Vorgaben auf effektiven Rechtsschutz und gilt auch dann, wenn das nationale Verfahrensrecht eine solche Prüfung nicht ausdrücklich vorsieht.

BVerwG: Abschiebungsandrohung ins Herkunftsland trotz Schutzstatus in EU-Staat

Laut eigener [Pressemitteilung](#) vom 19.02.2026 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit zwei Urteilen vom gleichen Tag (Az.: 1 C 24.25 und 1 C 16.25) entschieden, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Personen, denen in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt wurde, deren Abschiebung in diesen wegen drohender unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung indes nicht möglich ist, nach Ablehnung eines erneuten, inhaltlich geprüften, Asylantrags in Deutschland grundsätzlich die Abschiebung in ihr Herkunftsland androhen kann. Das BAMF habe die in Deutschland gestellten Asylanträge zweier irakischer Staatsangehöriger mit Schutzstatus in Griechenland abgelehnt und die Abschiebung in den Irak angedroht. Während das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart der Klage der Betroffenen gegen die Abschiebungsandrohung stattgegeben habe, habe das VG Köln diese abgewiesen. Das BVerwG habe nun klargestellt, dass eine solche Abschiebungsandrohung rechtlich zulässig sei. Es habe betont, dass in Fällen, in denen Deutschland den Asylantrag einer in einem anderen Mitgliedstaat Anerkannten nicht als unzulässig ablehnen könne, sondern eine neue inhaltliche Prüfung vornehmen müsse, das Zurückweisungsverbot einer Abschiebungsandrohung in das Herkunftsland nicht automatisch entgegen stehe. Voraussetzung sei jedoch eine neue, vollständige und aktualisierte Einzelfallprüfung unter umfassender Berücksichtigung der Schutz gewährenden Entscheidung des anderen Mitgliedstaats und der Anhaltspunkte, auf denen diese Entscheidung beruht.

BVerwG: Stufenmodell zur Identitätsklärung präzisiert

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit [Urteil](#) vom 18.12.2025 (Az.: BVerwG 1 C 27.24) sein Stufenmodell zur Identitätsklärung präzisiert. Ausgangspunkt war der Einbürgerungsantrag der

als Flüchtling anerkannten Klägerin, die nach eigenen Angaben syrische Staatsangehörige ist. Die zuständige Einbürgerungsbehörde hatte ihren Einbürgerungsantrag abgelehnt, weil die Klägerin sich weigerte, einen Pass zur Identitätsklärung zu beantragen; das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hielt hingegen eine vorgelegte syrische Identitätskarte für ausreichend und verpflichtete die Behörde zur Einbürgerung. Das BVerwG stellt klar, dass der Identitätsnachweis im Einbürgerungsverfahren zuvörderst und in der Regel durch Vorlage eines Passes zu führen ist. Andere Dokumente, etwa eine Identitätskarte, genügen hierfür nicht auf gleicher Stufe. Nach Auffassung des BVerwG dient die Identitätsklärung zentralen sicherheitsrechtlichen Zwecken und ist Ausgangspunkt für weitere Einbürgerungsvoraussetzungen. Ein Pass habe wegen seiner internationalen Anerkennung, der verbindlichen Feststellung der Namensführung sowie standardisierter Sicherheitsmerkmale einen besonderen Beweiswert. Nur wenn die Beschaffung eines Passes objektiv unmöglich oder subjektiv unzumutbar ist, dürfen nachrangige Nachweismittel wie Identitätskarten oder andere Dokumente herangezogen werden. Zugleich betont das Gericht, dass auch bei anerkannten Flüchtlingen kein genereller Verzicht auf die Identitätsprüfung möglich ist; etwaige Beweisschwierigkeiten seien vielmehr im Rahmen der gestuften Beweisführung zu berücksichtigen. Es hat daher das Urteil des VG Düsseldorf aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen. Das VG muss nun insbesondere klären, ob der Klägerin die Passbeschaffung unmöglich oder unzumutbar ist.

VG Aachen: Systemische Schwachstellen im belgischen Aufnahmesystem

Das Verwaltungsgericht (VG) Aachen hat mit [Beschluss](#) vom 06.01.2026 (Az.: 3 L 794/25.A) die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG nach Belgien angeordnet. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte in einem Dublin-Bescheid

gegenüber der Antragstellerin die Abschiebung nach Belgien angeordnet. Diese wandte sich im Eilverfahren gegen die sofortige Vollziehung und machte geltend, dass ihr in Belgien aufgrund der dortigen Aufnahmebedingungen eine menschenrechtswidrige Behandlung drohe. Nach Auffassung des Gerichts bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass in Belgien systemische Schwachstellen bei den Aufnahmebedingungen vorliegen könnten, etwa fortbestehende Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Schutzsuchenden, die im Einzelfall dazu führen könnten, dass Mindeststandards nicht eingehalten werden. Unter Verweis auf aktuelle Länderberichte hält das VG Aachen deshalb eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta zumindest für nicht ausgeschlossen. Ob diese Hinweise im konkreten Fall durchgreifen, müsse jedoch im Hauptsacheverfahren abschließend geklärt werden.

SG Karlsruhe: Keine Leistungskürzung wegen Fehlers bei Arbeitsgelegenheit

Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat mit [Beschluss](#) vom 12.01.2026 (Az.: S 12 AY 3874/25 ER) den Landkreis Karlsruhe verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig ungekürzte Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG zu gewähren. Dieser hatte mit Be-

scheid vom 05.06.2025 die laufende Leistungsbewilligung einer geduldeten somalischen Staatsangehörigen aufgehoben und die Leistungen ab 01.07.2025 gekürzt. Die Behörde begründete dies mit einem angeblich unentschuldigten Fehlen bei einer zugewiesenen Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG. Die Betroffene legte Widerspruch ein und beantragte einstweiligen Rechtsschutz. Nach Auffassung des SG war der Bescheid offensichtlich rechtswidrig, weil die Behörde die Betroffene vor der Leistungskürzung nicht ordnungsgemäß angehört hatte. Zudem stellte das Gericht klar, dass die Behörde darlegen und belegen müsse, dass die Voraussetzungen einer Leistungseinschränkung tatsächlich vorliegen. Diese habe den Vorwurf eines unentschuldigten Fernbleibens von der Arbeitsgelegenheit im Verfahren nicht nachvollziehbar belegen können. Darüber hinaus äußerte das SG grundsätzliche verfassungsrechtliche Zweifel an der Kürzungsregelung des § 5 Abs. 4 AsylbLG in Verbindung mit § 1a AsylbLG. Die Absenkung existenzsichernder Leistungen durch die weitgehende Streichung des soziokulturellen Existenzminimums sei mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht vereinbar, da die „einheitliche grundrechtliche Garantie aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG“ sowohl das physische als auch das soziokulturelle Existenzminimum umfasse.

Zahlen und Statistik

Aktuelle Zahlen des BAMF für Januar 2026

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 06.02.2026 die [Aktuellen Zahlen](#) für Januar 2026 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im Januar insgesamt 7.649 Erstanträge und 3.793 Folgeanträge auf Asyl beim Bundesamt gestellt wurden. Im Vergleich zum Vormonat (6.531 Personen) stieg die Zahl der Erstanträge um 17,1 % und sank gegenüber dem Vorjahresmonat um 48,7 %. Die Anzahl der Folgeanträge ist im Vergleich zum Wert des Vormonats (4.094 Folgeanträge) um 7,4 % gesunken und stieg um 126,6 % im

Vergleich zum Wert des Vorjahres. Der Anstieg der Folgeanträge ist insbesondere auf die Zunahme von Folgeanträgen afghanischer Antragstellerinnen zurückzuführen (2.411 Folgeanträge im Januar 2026, eine Steigerung um 934,8 % im Vergleich zum Wert des Vorjahresmonats). Hauptherkunftsländer im Januar waren Afghanistan mit 1.772 Erstanträgen (im Vergleich zum Vormonat: +4,5 %), Syrien mit 1.026 Erstanträgen (Vormonat: +2,3 %) und die Türkei mit 654 Erstanträgen (Vormonat: +5,3 %). Im Januar 2026 wurden die Asylverfahren von 25.191 Personen (18.779 Erst- und

6.412 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden. Im Vergleich zum Vormonat (23.416 Entscheidungen) stieg die Zahl der Entscheidungen um 7,6 %. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag bei 38,3 % und ist damit im Vergleich zum Vorjahreswert um 18,7 % gestiegen. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote für Afghanistan lag im Januar mit 9.221 Entscheidungen bei 80,2 %, für Syrien mit 4.998 Entscheidungen bei 4,4 % und für die Türkei mit 2.206 Entscheidungen bei 10 %.

Antwort der Bundesregierung auf KA zu Widerrufs- und Rücknahmeverfahren 2025

In ihrer [Antwort](#) vom 22.01.2026 (Drucksache: 21/3780) auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion Die Linke informiert die Bundesregierung über Umfang und Ergebnisse von Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Jahr 2025. Demnach wurden von Januar bis November 2025 insgesamt 23.101 neue Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfverfahren eingeleitet. Im selben Zeitraum traf das BAMF 41.887 Entscheidungen in entsprechenden Verfahren. In der überwiegenden Mehrzahl, nämlich in 39.048 Verfahren, blieb der Schutzstatus bestehen: Insgesamt kam es zu 2.839 Statusaufhebungen, darunter 1.225 Widerrufe bzw. Rücknahmen der Flüchtlingseigenschaft, 71 bei Artikel 16a GG, 783 beim subsidiären Schutz sowie 760 bei Abschiebungsverboten. Den größten Anteil der Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen betrafen Schutzberechtigte aus Syrien mit 9.077 neuen Prüfverfahren und 16.737 Entscheidungen, darunter sechs Widerrufe nach Art. 16a GG, 261 Widerrufe und sieben Rücknahmen der Flüchtlingseigenschaft, 177 Widerrufe und sieben Rücknahmen beim subsidiären Schutz sowie 94 Widerrufe bei Abschiebungsverboten; in 16.185 Fällen blieb der Schutzstatus bestehen. Bei afghanischen Schutzberechtigten hat das BAMF 4.787 neue Prüfverfahren eingeleitet und 5.120 Entscheidungen getroffen, darunter ein Widerruf nach Art. 16a GG, 56 Widerrufe und zwei Rücknahmen der Flüchtlingseigenschaft, 32 Widerrufe und

eine Rücknahme beim subsidiären Schutz sowie 226 Widerrufe und 16 Rücknahmen von Abschiebungsverboten; in 4.786 Fällen erfolgte kein Widerruf oder keine Rücknahme. Für irakische Staatsangehörige leitete das BAMF 3.112 neue Prüfverfahren ein und traf 6.101 Entscheidungen. Hierzu zählen 297 Widerrufe und 21 Rücknahmen der Flüchtlingseigenschaft, 354 Widerrufe und fünf Rücknahmen beim subsidiären Schutz sowie 54 Widerrufe und fünf Rücknahmen von Abschiebungsverboten, während der Schutzstatus in 5.365 Fällen bestehen blieb.

Antwort der Bundesregierung auf KA zur Asylverfahrensdauer

Die Bundesregierung informiert in ihrer [Antwort](#) vom 04.02.2026 (Drucksache: 21/3999) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Fraktion Die Linke über die Asylverfahrensdauern beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie bei den Verwaltungsgerichten. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung lag im Jahr 2025 bei 12,2 Monaten. Für Erstanträge betrug sie 13,8 Monate (bei Minderjährigen 11,8 Monate), für Folgeanträge 5,5 Monate. Bei nationalen Verfahren nach Übergang vom Dublinverfahren lag die durchschnittliche Dauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei 18,8 Monaten. Zwischen den Herkunftsländern bestanden deutliche Unterschiede hinsichtlich der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung: Am längsten dauerten die Verfahren für Schutzsuchende aus Nigeria (20,4 Monate), Iran (17,7 Monate), Irak (17,1 Monate) und Syrien (14,1 Monate). Demgegenüber wurden Verfahren bei Herkunftsländern mit niedrigen Anerkennungsquoten teils deutlich schneller entschieden, etwa für Moldau oder Montenegro mit rund 1,1 Monaten. Die Bundesregierung verweist darauf, dass Unterschiede bei Verfahrensdauern unter anderem auf priorisierte Bearbeitungen bestimmter Herkunftstaaten sowie unterschiedliche Organisationsstrukturen innerhalb des BAMF zurückzuführen

seien. Bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung (einschließlich gerichtlicher Verfahren) dauerte es im ersten Halbjahr 2025 durchschnittlich 18,4 Monate. Gerichtliche Asylverfahren dauerten 2025 bis Ende November durchschnittlich 14,3 Monate, Eilverfahren lagen im Schnitt bei rund 36,5 Tagen. Von insgesamt 355.202 Entscheidungen im Jahr 2025 betrafen 310.930 Entscheidungen Erst- und Folgeverfahren und 44.272 Widerrufsverfahren, was einem Anteil von 12,5 % entspricht. Die durchschnittliche Dauer dieser Widerrufsprüfungen lag bei 38,2 Monaten und damit deutlich über der Dauer regulärer Asylverfahren. Zum Stichtag 30.11.2025 waren 190.887 Asylklageverfahren bei den Verwaltungsgerichten anhängig. Besonders häufig betrafen diese Verfahren Staatsangehörige aus der Türkei, Afghanistan, dem Irak, Syrien und dem Iran.

Antwort der Bundesregierung auf KA zu Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2025

Wie die Bundesregierung in ihrer [Antwort](#) vom 30.01.2026 (Drucksache: 21/4103) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Abschiebungen und freiwilligen Ausreisen informiert, wurden im Jahr 2025 insgesamt 22.787 Personen aus Deutschland abgeschoben. Laut der [Antwort](#) der Bundesregierung (Drucksache: 20/14946 vom 11.02.2025) auf eine entsprechende Anfrage Der Linken aus dem Vorjahr gab es im Jahr 2024 20.084 Abschiebungen. Zu den fünf häufigsten Zielstaaten im Jahr 2025 gehörten die Türkei (2.297 Abschiebungen), Georgien (1.690), Spanien (1.162), Frankreich (1.053) und Serbien (875). Darüber hinaus nennt die Bundesregierung 83 Abschiebungen nach Afghanistan und 18 in den Iran. Es wurden 4.737 Personen weiblichen Geschlechts sowie 3.628 Minderjährige abgeschoben. Im Rahmen der Dublin III-Verordnung kam es zu 5.377 Überstellungen, die meisten davon nach Frankreich (1.024), gefolgt von Spanien (878) und Kroa-

tien (572). Im Jahr 2025 erfolgten Zurückschiebungen von 1.160 Personen, darunter 298 Minderjährige. 2.813 Abschiebungen erfolgten über den Landweg, 19.897 über den Luftweg und 77 über den Seeweg. Nach Bundesländern entfielen die meisten Abschiebungen auf Nordrhein-Westfalen (4.784), Bayern (3.649) und Baden-Württemberg (3.368). Im Jahr 2025 hat die Bundespolizei insgesamt 1.593 Abschiebungen, davon 326 Dublin-Überstellungen, während bzw. nach der Übergabe an sie abgebrochen. Hauptgründe für einen Abbruch bei Abschiebungen über den Luftweg waren eine Beförderungsverweigerung der Luftverkehrsgesellschaft/Luftfahrzeugführerin auf Linienflügen (510 Abschiebungen, darunter 70 Dublin-Überstellungen; im Jahr 2024 waren es 342 Abschiebungen, davon 90 Dublin-Überstellungen), passiver Widerstand (221 Abschiebungen, darunter 42 Dublin-Überstellungen) und medizinische Gründe (132 Abschiebungen, darunter 47 Dublin-Überstellungen). Bei insgesamt 1.663 Personen haben die Behörden im Rahmen von Abschiebungen (einschließlich Dublin-Überstellungen) das „Hilfsmittel“ der körperlichen Gewalt eingesetzt. Neben Abschiebungen berichtet die Bundesregierung auch über staatlich geförderte Ausreisen: Im Jahr 2025 nutzten 16.576 Personen Programme der „freiwilligen“ Rückkehr, insbesondere über das Förderprogramm REAG/GARP (2024 waren es 10.225 Personen); Hauptstaatsangehörigkeiten waren 2025 die türkische (4.412 Ausreisen) die syrische (3.685) und die russische (1.333). Insgesamt 15.906 Personen (2024: 10.176 Personen) sind zudem mit finanzieller Förderung der Bundesländer ausgereist (Hauptherkunftsstaaten: Türkei mit 4.316, Syrien mit 3.305 und die Russische Föderation mit 1.315 Ausreisen). 36.177 Personen (2024: 33.419 Personen) sind unter Vorlage einer Grenzübertrittsbescheinigung ausgereist (Hauptherkunftsstaaten: Türkei mit 8.324, Syrien mit 4.408 und Albanien mit 1.825 Ausreisen).

Materialien

BAMF: Migrationsbericht 2024

Das Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 04.02.2026 den [Migrationsbericht](#) 2024 veröffentlicht. Die Autorinnen geben einen Überblick über aktuelle Wanderungsbewegungen nach Deutschland, vergleichen Entwicklungen in Europa und beleuchten „zentrale Trends“ bei Asyl-, Familien-, Bildungs- und Erwerbsmigration. Die Ergebnisse zeigen u.a. einen deutlichen Rückgang der Nettozuwanderung (Überschuss aus Zu- und Fortzügen) von +662.964 Personen im Jahr 2023 auf +430.183 im Jahr 2024 auf (-35,1 % gegenüber 2023). Insgesamt lebten 2024 rund 21,2 Millionen Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland, was 25,6 % der Bevölkerung entspricht; im europäischen Vergleich bleibt Deutschland Hauptzielland für Migration.

FGZ: Abschlussbericht der InRa-Studie „Institutionen & Rassismus“

Das Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) hat am 13.02.2026 den [Abschlussbericht](#) der Verbundstudie „Institutionen & Rassismus (InRa) – Rassismus als Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Kontext ausgewählter gesellschaftlich-institutioneller Bereiche“ veröffentlicht. Die Forscherinnen untersuchten zwischen 2021 und 2024 in 23 Teilprojekten an mehreren Standorten, wie Rassismus in staatlichen Institutionen entsteht, weitergegeben wird und sich im Verwaltungshandeln auswirkt. Die Ergebnisse würden zeigen, dass rassistische Diskriminierung in unterschiedlichen Behördenbereichen nachweisbar sei und sich häufig in alltäglichen Abläufen, Ermessensentscheidungen von Mitarbeitenden oder in gewachsenen Organisationskulturen zeige. Gleichzeitig zeige die Beschäftigtenbefragung, dass in den Behörden insgesamt kein einheitlich höheres Maß ethnisch diskriminierender Einstellungen vorherrsche als in der Gesamtbevölkerung. Die Forscherinnen empfehlen

u.a. mehr Transparenz behördlicher Entscheidungen, unabhängige Beschwerdestellen sowie eine stärkere Verankerung rassismuskritischer Fortbildungen.

UNITED Network Against Racism: Online-Verzeichnis für Antirassismus-Organisationen

Das UNITED Network Against Racism hat im Februar 2026 das neue European [Address Book](#) Against Racism veröffentlicht. Das Online-Verzeichnis bündelt zivilgesellschaftliche Organisationen und Institutionen aus ganz Europa, die im Bereich Antirassismus und Menschenrechte aktiv sind. Ziel ist es, die Sichtbarkeit der Akteurinnen zu stärken sowie Austausch, Vernetzung und Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerks zu fördern.

Fachbuch zu digitalen EU-Grenzsystemen und Rechtsschutz

In dem [Fachbuch](#) „Access to Justice and Europe’s Digital Borders – The Case of the Interoperable Eurodac“, erschienen 2026 im Nomos-Verlag (Reihe „Schriften zum Migrationsrecht“, Band 53), untersucht die Autorin Hanna Stoll die rechtlichen Folgen der Digitalisierung europäischer Migrationsdatenbanken. Im Fokus stehen insbesondere die Rechte von Asylsuchenden auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und wirksamen Rechtsschutz im Umgang mit biometrischen Daten. Die Autorin analysiert zentrale daten- und verfahrensrechtliche Fragen im EU-Migrationssystem und bezieht auch die Schweiz und den Westbalkan ein.

Alarm Phone: Analyse der zivilen Seenotrettung auf dem Mittelmeer

Alarm Phone, eine Initiative zur Unterstützung der zivilen Seenotrettung von Flüchtlingen im Mittelmeer, hat am 31.01.2026 die [Analyse](#) „Violent attacks do not stop boats from crossing the Central Med!“ veröffentlicht, in der sie für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2025 die wesentlichen Entwicklungen der zivilen Seenotrettung in einer ausführ-

lichen Chronologie zusammenfasst und mit Quellen zu einzelnen Vorfällen, Rettungen, Abfangaktionen und politischen Entscheidungen untermauert. Die Autorinnen des Berichts kommen zu dem Schluss, dass zunehmende Abschottung und gewaltsame Zwischenfälle die Überfahrten nicht verhindern würden, zugleich aber Risiken für Seenotunfälle verschärfen könnten (u. a. durch Angriffe auf Boote sowie Zurückweisungen).

MMC: Studie zu Schleusung von Migrantinnen

Das Mixed Migration Centre (MMC) hat im Dezember 2025 den [Forschungsbericht](#) „How smuggling really works: drivers, operations, and impacts“ veröffentlicht. Die Forscherinnen analysieren in der Studie anhand von Befragungen von Menschen auf der Flucht sowie Personen, die entlang der Migrationsrouten beteiligt sind oder Einblick haben, darunter auch Schleuserinnen, wie Schleusungsnetzwerke organisiert sind und welche Faktoren ihre Nutzung beeinflussen. Sie beschreiben zudem unterschiedliche Geschäftsmodelle, Kostenstrukturen und Risiken entlang der Routen und wollen damit zu einer evidenzbasierten Einordnung des Phänomens beitragen.

Bosch Stiftung: Studie zu Teilhabe und Zugehörigkeit

Die Robert Bosch Stiftung hat 2025 die [Studie](#) „Teilhabe und Zugehörigkeit in der Einwanderungsgesellschaft – Sonderauswertung zum Vielfaltsbarometer 2025“ veröffentlicht. Die Studie basiert auf einer bundesweiten Befragung von 4.761 Personen und in ihr werden Einstellungen zu Vielfalt, Zugehörigkeit und gesellschaftlichem Zusammenleben in Deutschland analysiert. Die Ergebnisse zeigen laut den Autorinnen, dass die allgemeine Akzeptanz von Vielfalt seit 2019 gesunken ist, wobei die Zustimmung zu Vielfalt je nach Thema variiere. Menschen mit und ohne Migrationshintergrund würden insgesamt ähnliche Werte im Vielfaltsindex erreichen. In Westdeutschland und in städtischen Regionen sei die Zustimmung zu Vielfalt höher als in Ostdeutschland oder ländlichen Räumen.

Bonn International Center for Conflict Studies: Studien zur Abschiebungspolitik

Das Bonn International Centre for Conflict Studies hat am 06.01.2026 die [Studie](#) „The Cost of Coerced Returns in Germany“ im Rahmen des Projekts GAPs – De-centring the Study of Migrant Returns and Readmission Policies in Europe and Beyond veröffentlicht, in der die Autorinnen die finanziellen und administrativen Kosten von Abschiebungen in Deutschland analysieren. Sie zeigen auf, dass sowohl direkte Ausgaben, etwa für Haft und Transport, als auch indirekte Kosten wie verlorene Integrationsinvestitionen oder Arbeitsmarkteffekte bislang nur fragmentiert erfasst würden. Nach Einschätzung der Autorinnen verhindern föderale Zuständigkeiten, unterschiedliche Berichtssysteme und datenschutzrechtliche Vorgaben eine transparente Kosten-Nutzen-Analyse. Dabei besäßen einzelne Maßnahmen mit Kosten von bis zu mehreren zehntausend Euro pro Person eine erhebliche haushaltspolitische Relevanz. Bereits am 30.11.2025 hatte das Bonn International Centre for Conflict Studies die [Studie](#) „Kontroversen um Rückführungen: Ein Plädoyer für eine transparente, wissensbasierte und inklusive Migrationspolitik“ veröffentlicht, in der die Autorinnen für eine transparentere und stärker datenbasierte Gestaltung der Abschiebungspolitik plädieren.

EGMR: Jahresbericht und Rechtsprechungsübersicht 2025

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 29.01.2026 seinen [Annual Report 2025](#) sowie einen begleitenden [Überblick](#) zur wichtigsten Rechtsprechung im Jahr 2025 veröffentlicht. Der Jahresbericht beinhaltet Informationen über Organisation und Tätigkeit des Gerichts, eine Bilanz der richterlichen Arbeit, Hinweise zu Verfahrensreformen sowie statistische Daten zu Konventionsverletzungen durch Mitgliedstaaten. Ergänzend dazu stellt der EGMR in der Rechtsprechungsübersicht die bedeutendsten Entscheidungen des Jahres 2025 vor und ordnet deren Bedeu-

tung für die Weiterentwicklung der Rechtsprechung ein. Die Übersicht soll auch als Orientierung für nationale Gerichte bei der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention dienen.

Pro Asyl: Policy Paper zu Situation im Iran

Pro Asyl hat am 18.02.2026 das [Policy Paper](#) „Die Menschenrechtslage im Iran und die deutsche Asylpraxis“ veröffentlicht, in dem die Organisation weiter verschärfte staatliche Repression im Iran, insbesondere gegenüber Protestierenden, Frauen sowie ethnischen und religiösen Minderheiten beschreibt. Mit Blick auf die deutsche Asylpraxis kritisiert sie, dass die Anerkennungsquote für iranische Schutzsuchende trotz dieser Entwicklung vergleichsweise niedrig sei. Die Organisation fordert u.a. einen bundesweiten Abschiebungsstopp in den Iran, eine stärkere Berücksichtigung individueller Gefährdungslagen sowie eine Anpassung der Entscheidungspraxis im Asylverfahren. Darüber hinaus plädiert sie für den Verzicht auf Dublin-Überstellungen in Staaten, in denen Kettenabschiebungen drohen könnten, und für humanitäre Aufnahmeprogramme für besonders gefährdete Personen.

NYT: Bericht zu Haftbedingungen in Bulgarien

Ein [Bericht](#) der New York Times (NYT) vom 10.02.2026 befasst sich mit den Bedingungen in bulgarischen Abschiebungseinrichtungen. In den Einrichtungen würden neben Personen im nationalen Abschiebungsverfahren auch Personen untergebracht, die im Rahmen der Dublin-III-Verordnung aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Bulgarien überstellt worden seien. Im Mittelpunkt steht das Haftzentrum Busmantsi nahe Sofia, in dem Migrantinnen laut NYT teilweise über längere Zeiträume ohne ausreichende medizinische Versorgung und einem eingeschränkten Zugang zu rechtlicher Unterstützung unter beengten Verhältnissen untergebracht sind. Zudem gebe es Hinweise darauf, dass Inhaftierte zur Zustimmung zu einer als „freiwillig“ bezeichneten Rückkehr bewegt werden sollen, andernfalls drohe ihnen Haft von bis zu 18 Monaten. Das Haftzentrum ist laut NYT

Teil von EU-unterstützten Maßnahmen zur Sicherung der Außengrenzen und zur Umsetzung von Abschiebungen.

ZDF: Mythen zum Thema Flucht & Asyl

Das ZDF hat in der [Sendung](#) MaiThink-X vom 02.11.2025 fünf Mythen zum Thema Flucht & Asyl beleuchtet, diese anhand von Daten und Studien überprüft und faktenbasiert eingeordnet, darunter z.B. die Debatte um Sozialleistungen als möglichen Pull-Faktor für Schutzsuchende, für die sich keine empirische Grundlage feststellen lasse.

WIR-Netzwerke: Empfehlungen zu aufenthaltsrechtlichen Reformen

Am 23.02.2026 veröffentlichten die WIR-Netzwerke – ein bundesweites Programm zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen – ein [Empfehlungspapier](#) zu aufenthaltsrechtlichen Reformen im Kontext der Fach- und Arbeitskräftesicherung. Sie sprechen sich hinsichtlich Instrumenten wie Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG), Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (§ 16g AufenthG) und Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) vor allem für niedrigere Zugangshürden und mehr Rechtssicherheit, etwa durch die Abschaffung starrer Identitäts- und Stichtagsregelungen und erleichterte Voraussetzungen und überdies für eine bessere Aufenthaltssicherung bereits vor Beginn von Ausbildung oder Studium aus. Zudem schlagen die Netzwerke Anpassungen bei § 19d AufenthG vor, ergänzend eine neue Bleiberechtsregelung für gut integrierte Geduldete in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, um Integration zu verstetigen und Fachkräftepotenziale besser zu nutzen.

IAB: Kurzbericht zur Arbeitsmarktintegration ukrainischer Flüchtlinge

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) veröffentlichte am 17.02.2026 den [Kurzbericht](#) „Deutliche Fortschritte bei der Arbeitsmarktintegration ukrainischer Geflüchteter“, in dem die Forscherinnen anhand der IAB-BAMF-SOEP-Befragung und Beschäftigungsdaten der

Bundesagentur für Arbeit untersuchen, wie sich die Arbeitsmarktintegration ukrainischer Flüchtlinge seit ihrer Ankunft 2022 entwickelt hat. Die Autorinnen kommen zu dem Ergebnis, dass sich die Integration vergleichsweise schnell vollziehe. So sei dreieinhalb Jahre nach der Einreise etwa die Hälfte der ukrainischen Flüchtlinge beschäftigt; deutlich schneller als bei früheren Fluchtmigrationen, wenn auch weiterhin unter dem Beschäftigungsniveau der Gesamtbevölkerung. Männer würden schneller in den Arbeitsmarkt eintreten als Frauen, die zudem häufiger in Teilzeit und in Helferinnentätigkeiten arbeiten würden, was u.a. mit Kinderbetreuungspflichten zusammenhänge. Laut den Ergebnissen erreichen Vollzeitbeschäftigte nach knapp drei Jahren rund 72 % des Medianlohns.

FES: Publikation zu Abschiebungshaft

Die Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) hat die [Publikation](#) „Abschiebungen und Abschiebungshaft – Notwendiges Steuerungsinstrument oder bloße Symbolpolitik?“ (Stand: Januar 2026) herausgegeben, in der die Autorin die aktuelle Abschiebungspolitik in Deutschland aus rechtlicher, politischer und ökonomischer Perspektive analysiert. Im Mittelpunkt steht die Frage, welche Rolle Abschiebungshaft als Instrument der Migrationssteuerung spielt und ob sie tatsächlich zur Steigerung von Abschiebungen beiträgt. Die Autorin plädiert für eine evidenzbasierte Abschiebungspolitik, stärkere Nutzung milderer Alternativen zur Haft sowie eine kritischere Bewertung symbolpolitischer Maßnahmen.

BuMF: Diskriminierungskritische Orientierungshilfe

Der Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) hat im Januar 2026 das [Glossar](#) „Sprache. Macht. Teilhabe.“ veröffentlicht, welches als diskriminierungskritische Orientierungshilfe für Fachkräfte und Engagierte, die mit jungen geflüchteten Menschen arbeiten, dienen soll. Die Informationen sollen dabei helfen, Begriffe zu reflektieren und den eigenen Sprachgebrauch im

Kontext gesellschaftlicher Debatten zu hinterfragen.

NUiF: Informationen für Unternehmen zur Beschäftigung von Flüchtlingen

Das Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge (NUiF) hat im Januar und Februar 2026 auf seiner Webseite 30-minütige [Aufzeichnungen](#) verschiedener Vorträge zu rechtlichen Themen, sowie mit Tipps und Tricks zur Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Flucht- und Zuwanderungshintergrund veröffentlicht; beispielsweise zu Arbeitserlaubnis, Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis & Ausbildungsduhlung sowie Residenzpflicht & Wohnsitzauflage.

IAM & DRK: Leitfaden zu Krankheit als Abschiebungshindernis

Der Informationsverbund Asyl und Migration (IAM) und das Deutsche Rote Kreuz (DRK) haben die überarbeitete Auflage der insbesondere an die Beratungs- und Entscheidungspraxis gerichtete [Arbeitshilfe](#) „Krankheit als Abschiebungshindernis“ (Stand: Januar 2026) veröffentlicht. Die Autorinnen erläutern die Anforderungen an die Darlegung krankheitsbedingter Abschiebungshindernisse im Asyl- und Aufenthaltsrecht und behandeln u. a. die Prüfung gesundheitlicher Risiken bei Rückkehr, veränderte Zuständigkeiten der beteiligten Behörden sowie aktuelle Anforderungen an Nachweise und ärztliche Atteste.

GFF & Pro Asyl: Handreichung zu Abschiebungen aus Gemeinschaftsunterkünften

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) und Pro Asyl haben im Februar 2026 die [Handreichung](#) „Grundrechtliche Vorgaben bei Abschiebungen aus Zimmern in Geflüchtetenunterkünften“ veröffentlicht, in der die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30.09.2025 ([Az.: 2 BvR 460/25](#)) zusammengefasst und deren praktische Folgen erläutert werden. Demnach gelten Zimmer in Flüchtlingsunterkünften als grundrechtlich geschützte Wohnungen im Sinne des Art. 13 GG. Für polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit

Abschiebungen bedeutet dies in der Regel das Erfordernis eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses; Ausnahmen bestehen nur, wenn der Aufenthaltsort der betroffenen Person im Zimmer bereits konkret bekannt ist. Zudem enthält die Handreichung praktische Hinweise für Mitarbeitende in Unterkünften sowie Informationen zu rechtlichen Folgen für Kontrollen und Durchsuchungen.

BuMF: Flyer zum Recht auf Gesundheitsversorgung

Der Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) hat im Januar 2026 den [Flyer](#) „Recht auf Gesundheitsversorgung“ veröffentlicht, mit dem er über die Kostenübernahme medizinischer Leistungen für junge geflüchtete Menschen ohne elektronische Gesundheitskarte (eGK) informiert und einen Anspruch auf diskriminierungsfreie, medizinisch notwendige Versorgung betont. Der BuMF erläutert zudem typische Probleme bei der

Nutzung von Behandlungsscheinen und gibt Hinweise zum Vorgehen bei verweigerter oder verzögerter Leistungsgewährung.

Filmprojekte für junge Menschen mit Fluchtgeschichte

Das Medienprojekt Wuppertal sucht aktuell Teilnehmende sowie Kooperationspartnerinnen für neue Filmprojekte mit jungen Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte in Nordrhein-Westfalen. In Kleingruppen sollen Kurzspielfilme und Kurzdokumentationen zu Themen entstehen, die für die Teilnehmenden persönlich wichtig sind. Die fertigen Filme sollen anschließend öffentlich im Kino präsentiert und über Social Media für Bildungs- und Aufklärungsarbeit genutzt werden. Vorerfahrungen im Filmbereich sind nicht erforderlich. Interessierte Einzelpersonen, Gruppen oder Einrichtungen können sich direkt beim Medienprojekt Wuppertal melden (info@medienprojekt-wuppertal.de, Tel. 0202-28319879).

Termine

Online-Veranstaltung: Migration und psychoaktive Substanzen – Verständnis, Herausforderungen und Wege der Prävention, 03.03.2026, 13.30 – 15.30 Uhr, Kommunales Integrationszentrum Kreis Olpe, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Diskussion und Vortrag: Für das Recht zu bleiben – Zwischen Wut, Verzweiflung & Unterstützung, 03.03.2026, 18.00 – 21.00 Uhr, Jugendclub Courage e.V., Rosa-Luxemburg-Stiftung NRW & Asyl in der Kirche NRW e.V., Ort: Alte Feuerwache Köln, Melchiorstr. 3, 50670 Köln, Informationen [hier](#).

Veranstaltung: Verraten und verkauft – Zur Situation der Frauen in Afghanistan, 04.03.2026, 19.00 – 21.00 Uhr, Eine Welt Forum Düsseldorf e.V., Düsseldorfer Aufklärungsdienst e.V., Respekt und Mut, kom!ma e.V. & Haus der Kulturen e.V., Ort: Forum Freies Theater (FFT), Konrad-Adenauer-Platz 1, 40210 Düsseldorf, Informationen [hier](#).

Online-Vortrag: Bruchlinien der Demokratie – Demokratie im Spannungsfeld von Konflikt, Beteiligung und KI, 04.03.2026, 19.00 Uhr, Evangelische Akademie im Rheinland, Evangelische Erwachsenenbildung im Kirchenkreis An Sieg und Rhein & Evangelisches Bildungswerk FRIEDA, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Vortrag: Die angespannte Mitte – Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland mit Beate Küpper, 06.03.2026, 16.00 – 18.30 Uhr, Kommunales Integrationszentrum Düsseldorf, Ort:

Herzkammer, Zentralbibliothek im KAP 1, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40210 Düsseldorf, Anmeldung bis zum 03.03.2026 und Informationen [hier](#).

Dialog- und Impulsveranstaltung: Gemeinsam für Dialog und Verantwortung – Antisemitismus als gesellschaftliche Herausforderung, 07.03.2026, 16.00 – 18.30 Uhr, VEZ.NRW – Verband Engagierte Zivilgesellschaft in NRW e.V., Ort: Liebfrauenhaus, Adamstr. 21, 51063 Köln, Anmeldung bis zum 04.03.2026 und Information [hier](#).

Online-Input und -Austausch: Bezahlkarte in NRW, 10.03.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 08.03.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Vortrag und Diskussion: Ökonomie des Hasses – Rechtspopulismus als Gefahr für den Wohlstand, 10.03.2026, 19.00 – 20.30 Uhr, Evangelische Akademie im Rheinland & Evangelische Akademie Villigst, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Digitale Informationsveranstaltung: Radikalisierungsprävention in Gemeinschaftseinrichtungen für Geflüchtete – Islam von Islamismus unterscheiden, 11.03.2026, 10.00 – 13.15 Uhr, Ministerium für Kinder, Jugendliche, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW & Ministerium des Innern NRW, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Eine Welt Landeskongress: Demokratien global unter Druck und wie wir als Zivilgesellschaft dagegen halten, 13.03.2026 – 14.03.2026, Gustav-Stresemann-Institut, Eine Welt Netz NRW & Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen, Ort: Gustav Stresemann Institut, Langer Grabenweg 68, 53175 Bonn, Anmeldung & Informationen [hier](#).

Gemeinsamer Iftar-Abend: Miteinander am Tisch – Begegnen. Teilen. Verbinden, 17.03.2026, 17.00 Uhr, ramadan-nrw, Ort: Jahrhunderthaus, Alleestr. 80, 44793 Bochum, Anmeldung bis zum 14.03.2026 und Informationen [hier](#).

Info-Abend: FGM/C-Präventionsprojekt, 25.03.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, AWO Dortmund, Ort: AWO Dortmund, Klosterstr. 8-10, 44135 Dortmund, Anmeldung bis zum 10.03.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Abschiebungen von jesidischen Schutzsuchenden aus NRW, 26.03.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 24.03.2026 und Informationen [hier](#).

Vortrag und Gespräch: Die rechtsextreme Szene in Essen – Einblick in aktuelle Entwicklungen, Gruppen und Netzwerke, 26.03.2026, 19.00 – 20.30 Uhr, Bündnis „Essen stellt sich quer“ & Verein zur Förderung von Demokratie und Vielfalt in Essen e. V., Ort: VHS Essen, Burgplatz 1, 45127 Essen, Anmeldung und Informationen [hier](#).